

Syneidesis in Röm. 2,15.

Autor(en): **Reicke, Bo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Syneidesis in Röm. 2, 15.

Bei wenigen neutestamentlichen Wörtern ist die Gefahr einer falschen modern-europäischen Interpretation so akut wie bei συνείδησις. Man glaubt allzu leicht, daß es sich hier um den Begriff «Gewissen» handelt, womit der abendländische Mensch durch spätgriechische und römische Schriftsteller sowie durch von diesen abhängige kirchliche Erzieher in einer fast zweitausendjährigen Überlieferung vertraut geworden ist.¹ In einem weiteren Zusammenhang haben wir auf Grund der merkwürdigen Stelle 1. Petr. 3, 21 die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gerichtet, daß συνείδησις im Neuen Testament gar nicht die Rolle eines Terminus technicus für «Gewissen» spielt, sondern eine Reihe von Spezialbedeutungen hat, die mit der Etymologie des Wortes zusammenhängen.² Hier soll ein Versuch gemacht werden, diese Erkenntnis auf Röm. 2, 15 zu verwenden. Die damit verbundenen sachlichen und grammatischen Schwierigkeiten können nämlich, meinen wir, nur dann gelöst werden, wenn man vom modernen Begriff «Gewissen» absieht und sich an den neutestamentlichen Sprachgebrauch hält.

Röm. 2, 15 lautet nach dem überlieferten Text so: οἵτινες ἐνδείκνυνται τὸ ἔργον τοῦ νόμου γραπτὸν ἐν ταῖς καρδίαις αὐτῶν, συμμαρτυρούσης αὐτῶν τῆς συνειδήσεως καὶ μεταξύ ἀλλήλων τῶν λογισμῶν κατηγορούντων ἢ καὶ ἀπολογουμένων.

Dieser Text ist gut bezeugt, und man hat keinen Anlaß, darin etwas zu ändern oder für sekundär zu halten. Vielmehr ist die

¹ Aus der neueren Literatur zu dieser begriffsgeschichtlichen Entwicklung mögen folgende Studien angeführt werden: J. Dupont, Syneidèsis aux origines de la notion chrétienne de conscience morale: *Studia hell.* 5 (1948), S. 119—153; M. Pohlenz, Paulus und die Stoa: *Zeitschr. f. d. neut. Wiss.* 42 (1949), S. 70—81; W. Kranz, Das Gesetz des Herzens: *Rhein. Mus. f. Philol.* 94 (1951), S. 222—241; O. Seel, Zur Vorgeschichte des Gewissens-Begriffes im altgriechischen Denken: *Festschrift Franz Dornseiff* (1953), S. 290—319; J. Stelzenberger, Über συνείδησις bei Clemens von Alexandria: *Münch. Theol. Zeitschr.* 4 (1953), S. 27—33; O. Kuß, Die Heiden und die Werke des Gesetzes: *ibid.* 5 (1954), S. 77—98; C. A. Pierce, Conscience in the New Testament (1955).

² B. R., *The Disobedient Spirits and Christian Baptism* (1946), S. 174 bis 182. — Für συνείδησις im Sinne von «Gewissen» gibt es übrigens nur *ein* sicheres Beispiel im N. T., nämlich Joh. 8, 9 ἄ (eine kaum ursprüngliche Stelle). Dagegen entspricht νοῦς in Röm. 7 zum Teil unserem Begriff «Gewissen».

exegetische Aufgabe einfach die, den Text so zu erläutern, wie er hier vorliegt.

Paulus betont in dem angeführten Verse, das Werk des Gesetzes sei in die Herzen der Heiden irgendwie geschrieben, obwohl diese an sich das mosaische Gesetz nicht haben: ihre *συνείδησις* nämlich bezeuge das.

Wenn nun dieses *συνείδησις* (wie das ähnlich konstruierte in Röm. 9, 1) mit «Gewissen» übersetzt wird, entstehen zwei Schwierigkeiten, die in der Regel nicht einmal beachtet werden, die aber theologisch und grammatisch sehr ernst genommen werden müssen. Erstens kann Paulus im Grunde nicht gemeint haben, die Heiden oder einige Heiden seien wegen einer Art «Gewissen» in der Lage, gerechtfertigt zu werden — hat er doch sonst im Römerbrief, und zwar vor allem im ersten Kapitel, mit solcher Kraft von der Verdorbenheit aller Menschen geredet. In dem ausführlichen Lasterkatalog des ersten Kapitels hat Paulus bei den Heiden fürwahr kein «Gewissen» vorausgesetzt; wäre das nun in 2, 15 plötzlich der Fall, müßte man entweder mit Horaz von einem «Schlummern» des betreffenden Verfassers sprechen oder mit einigen Exegeten den Text umändern, was aber das Gewissen anderer Forscher niemals befriedigt. Zweitens bleibt der Genitiv *τῶν λογισμῶν* usw. eigentlich in der Luft schweben, wenn *συνείδησις* mit «Gewissen» übersetzt wird. Man soll nämlich beachten, daß der Genitivus absolutus *συμπαρτυρούσης τῆς συνειδήσεως* im Singular steht, so daß der Plural *τῶν λογισμῶν* streng genommen diesem nicht beigeordnet werden kann. Freilich ist eine solche Anomalie nicht undenkbar; aber es muß doch problematisch bleiben, ob Paulus hier einen so elementaren Fehler begangen hat. Methodisch ist es nicht richtig, ihm diese Anomalie zuzuschreiben, bevor man die Möglichkeit geprüft hat, eine grammatisch einwandfreie Konstruktion des Satzes zu finden. Übrigens ist es Unsinn, daß sich die Gedanken gegenseitig anklagen oder verteidigen sollen, wie es die Konsequenz dieser Übersetzung wird.³

³ Den Menschen anklagen und verteidigen können dessen Gedanken — Kranz (Anm. 1), S. 241, erinnert in diesem Zusammenhang an Schilderungen des Euripides. Aber die Gedanken können nicht einander anklagen oder verteidigen. Wenigstens ist dem Paulus eine solche psychologische Allegorie ganz fremd.

Die hier vorliegenden Schwierigkeiten verschwinden, wenn man τῶν λογισμῶν usw. einfach als Genitivus objectivus auf συνειδήσεως bezieht. Geht man dabei von der Grundbedeutung des Wortes συνείδησις aus, nämlich «Bewußtsein», ergibt sich zunächst die Übersetzung «Bewußtsein der anklagenden oder auch verteidigenden Gedanken». Um aber den Sinn dieser Wendung zu verstehen, muß man sich überlegen, wie hier das Wort «Bewußtsein» zu fassen ist. Es kann sich nicht um theoretisches Wissen handeln, denn Paulus setzt doch nicht bei den Heiden entwickelte Kenntnisse voraus, welche den Gesetzeskenntnissen der Juden entsprechen sollten. Nun kann aber συνείδησις sich ebensogut auf andere Arten des Bewußtseins beziehen. Unter anderem entspricht dieses Wort dem ziemlich unbestimmten Begriff *Gefühl*, wobei es mit einem objektiven Genitiv konstruiert «Gefühl für etwas» u. dgl. bedeutet. Das ist eine Übersetzung, die nach unserer Meinung für die betreffende Römerbriefstelle am ehesten in Betracht kommt.

Zur philologischen Begründung der Übersetzung von συνείδησις mit «Gefühl für etwas» mögen folgende Analogien außerhalb und innerhalb des Neuen Testaments angeführt werden (wobei bekanntlich συνειδός mit συνείδησις gleichzustellen ist):

Chrys. Fragm. mor. 178 (Diog. Laert. VII, 85):⁴ οἰκεῖον λέγων εἶναι παντὶ ζῷ τὴν αὐτοῦ σύστασιν καὶ τὴν ταύτης συνείδησιν, «und das Gefühl dafür» (man beachte, daß hier Tiere gemeint sind, bei denen kein entwickeltes «Bewußtsein» vorausgesetzt werden kann). — Das ist übrigens die einzige Stelle, wo συνείδησις in früheren stoischen Texten vorkommt. Die beliebte Zurückführung des Wortes, soweit es bei Paulus begegnet, auf die Stoa wird schon deswegen problematisch.

Philod. Rhet. Fr. V A, 11, 5:⁵ εἰδὼν . . . κινῶνται διὰ τὴν τοῦ τοιοῦτου βίου συνείδησιν, «wenn sie durch das Gefühl für das so beschaffene Leben angeregt werden» (das bezieht sich auf Redner, die für das Prozeßleben ein besonderes Interesse haben).

1. Kor. 8, 7: τῇ συνειδήσει ἕως ἄρτι τοῦ εἰδώλου, «wegen des bisherigen Gefühls für den Götzen» (d. h. Glauben an den Götzen; vgl. die Fortsetzung des Textes, wo συνείδησις dem Begriff «Glaube» entspricht).⁶

Hebr. 10, 2: διὰ τὸ μηδὲμίαν ἔχειν ἔτι συνείδησιν ἁμαρτιῶν, «weil sie fortan

⁴ H. von Arnim, *Stoicorum veterum fragmenta*, 3 (1903), S. 43, Z. 5. — Vgl. Sen. Ep. 121, 5 (von Arnim, *ibid.*, S. 44, Z. 36): Querebamus an esset omnibus animalibus constitutionis suae sensus.

⁵ Philodemi *Volumina rhetorica*, ed. S. Sudhaus, 2 (1896), S. 140.

⁶ Ob die *Lectio varia* συνηθεία vorzuziehen ist oder nicht, ist hier, wo es sich nur um Sprachproben handelt, ohne jede Bedeutung. Die oben angeführte Lesart ist aber gut bezeugt.

kein Gefühl (d. h. Interesse) für Sünden hätten» (es handelt sich nicht um das Bewußtsein vergangener Sünden, sondern um die Resonanz für neue Sünden⁷).

Im Blick auf diese Analogien⁸ und auf den ganzen Aufbau der zu erklärenden Römerbriefstelle schlagen wir somit folgende Übersetzung von Röm. 2, 15 b vor:

«... was ihr Gefühl — auch untereinander — für die anklagenden, oder auch verteidigenden, Gedanken bestätigt.»

Man möge dabei einfach an die Argumente, die Paulus in seiner Missionspredigt gegen die Heiden anführt, denken.⁹ Auch nach Apg. 17, 29. 30 hat ja Paulus vor den Heiden «anklagende» und «verteidigende» Gedanken dargelegt. Wie aus einer Stelle wie Weish. 13, 6—9 ersichtlich ist — dieses Buch ist überhaupt für die Erklärung von Röm. 1—2 sehr wichtig —, handelt es sich um negative und positive Argumente, die in der jüdisch-hellenistischen Missionspropaganda beheimatet waren, so daß Paulus und seine Leser sehr wahrscheinlich mit dieser Art Predigt vertraut waren. Der Apostel hat nun in seiner Evangelisationspraxis erlebt, daß Heiden für die jede menschliche Gerechtigkeit umstürzende Gerichtspredigt ohne weiteres ein Gefühl haben, als wären sie vom mosaischen Gesetz verurteilt worden. Sonst wird allerdings die Bekehrung der Menschen durch das mosaische Gesetz vorbereitet. Bei den Heiden aber kann sie häufig ohne diese Vermittlung erfolgen, nämlich in einer rein heidnischen Umgebung, wo die Nichtjuden sozusagen «untereinander» sind. Das hat Paulus wiederholt erlebt, und das ist auch seinen römischen Lesern sicher wohlbekannt. Erklären läßt sich dieses Wunder nach Paulus nur dadurch, daß die Heiden irgendwie «sich selbst» ein Gesetz sind, V. 14, und daß «das Werk» des Gesetzes, nämlich die Erweckung des Schuldbewußtseins des Menschen (Röm. 3, 20; 7, 7) als Vorbereitung auf die Glaubensgerechtigkeit (3, 21. 31; 5, 20; 10, 4), in ihre Herzen geschrie-

⁷ Das trifft auch für den folgenden Vers zu, denn ἀνάνησις bedeutet dort «Aktualisierung».

⁸ Man vergleiche auch etwa Just. Dial. 93, 2, wo das Wort zwar ohne Genitivbestimmung steht, jedoch deutlich eine Bedeutung wie «Gefühl» hat: ἐν συνειδήσεσιν ἐχθραῖς, «mit feindlichen Gefühlen».

⁹ Es handelt sich also um οἱ ἔξω λογισμοί, nicht um οἱ ἐνδον, um mit Johannes Chrysostomus zu reden, wenn dieser in Hom. in Ep. ad Phil. 14, 3 (307) sagt, der Sünder könne sowohl von dieser wie jener Art Gedanken oder Argumente getroffen werden.

ben ist. Nur so wird verständlich, daß Heiden für den Glauben gewonnen werden können, so daß sie im Gegensatz zu den selbstgerechten Juden das Gesetz «tun» (vgl. 2, 13. 27).

Daß es sich um die richtende Missionspredigt handelt, bestätigt sich auch in V. 16: «am Tage, wo Gott das Verborgene der Menschen nach meinem Evangelium durch Christum Jesum richtet». Gewöhnlich glaubt man hier, an das Jüngste Gericht denken zu müssen. Das ist wegen der Präsensform der Verba ausgeschlossen: denn wenn man auch statt «richtet» an sich «richten wird» lesen kann, sind doch alle Verbalformen der übergeordneten Sätze in V. 14—15 präsentisch (V. 16 auf V. 13 zu beziehen, ist unnatürlich). Sprachlich und sachlich gut begreiflich aber wird der Satz, wenn man an den Zeitpunkt der Bekehrung der Heiden durch die paulinische Predigt denkt («Tag» steht ja in der Bibel oft für «Zeitpunkt»). Dann gewinnt der Ausdruck «nach meinem Evangelium» einen vollen Sinn. Auch erhält man ein logisches Gegenstück zu der Schilderung der Bekehrung der Heiden in 1. Kor. 14, 24 f.: «Wenn... ein Ungläubiger oder ein (sc. im Gesetz) Ungelehrter hereintritt, wird er von allen überführt, von allen gerichtet; das Verborgene seines Herzens wird offenbar; und so fällt er auf sein Antlitz...» Solche Begebenheiten wollte Paulus allem Anschein nach auch in Röm. 2, 15 f. andeuten: man beachte dabei die auffallenden Übereinstimmungen in der Terminologie.

Werden diese philologischen und sachlichen Umstände berücksichtigt, dann hat man keinen Grund, Röm. 2, 15 für die Annahme einer allgemeinen Naturrechtslehre bei Paulus zu verwerten.¹⁰ Hier kommt *συνείδησις* nicht die Bedeutung «Gewissen» zu; und wenn auch die Reaktion der Heiden, an die Paulus wahrscheinlich denkt, jedoch als eine Art «Gewissen» betrachtet werden kann, so handelt es sich nicht um ein überall wirksames Rechtsgefühl oder Normbewußtsein, sondern um ein Gefühl der Schuld, das nur in Begegnung mit dem gepredigten Wort hervortritt.

Basel.

Bo Reicke.

¹⁰ Von anderen Ausgangspunkten, u. a. einer instruktiven Analyse von *φύσις* in Röm. 2, 14, ist F. Flückiger, *Die Werke des Gesetzes bei den Heiden* (nach Röm. 2, 14 ff.): *Theol. Zeitschr.* 8 (1952), S. 17—42, zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt.